



Türkei: Desertion und Sicherheitsoperationen im Südosten (August 2015 bis Mai 2016)

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Weyermannsstrasse 10
Postfach
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 22. März 2018



Member of the European
Council on Refugees and Exiles

Einleitung

Situation: Die gesuchstellende Person war während mehreren Jahren für den Wehrdienst der türkischen Armee verpflichtet. Unmittelbar nach dem Putschversuch im Juli 2016 sollte die Person in den Südosten versetzt werden und sei daraufhin desertiert. Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass die türkische Armee in der Zeit von August 2015 bis Mai 2016 im Südosten der Türkei schwere Waffen wie Panzer, Artillerie und Flugzeuge wahllos in dicht besiedelten zivilen Wohngebieten eingesetzt hat?
2. Gibt es Erkenntnisse über die Zahl der Todesopfer und Verletzten unter der kurdischen Zivilbevölkerung aufgrund des Vorgehens der türkischen Armee im Südosten der Türkei in der Zeit von August 2015 bis Mai 2016?
3. Ist es denkbar, dass der Person als desertierte_r Armeeangehörige_r im Falle einer Rückkehr in die Türkei die sofortige Festnahme noch am Flughafen und insbesondere schwere Misshandlungen und Folter drohen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in der Türkei seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Sicherheitsoperationen im Südosten zwischen August 2015 und Mai 2016³

1.1 Einsatz schwerer Waffen in dicht besiedelten Gebieten

Eskalation des bewaffneten Konflikts zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK. Wie im SFH-Themenpapier vom 25. August 2016 erwähnt, ist der bewaffnete Konflikt zwischen türkischen Sicherheitskräften und der *Arbeiterpartei Kurdistans* (PKK) seit Mitte 2015 eskaliert.⁴ Insbesondere zwischen Januar und Mai 2016 fanden massive Sicherheitsoperationen in urbanen Gebieten im Südosten statt.⁵

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

³ Dieses Kapitel enthält verschiedene Angaben, die unverändert oder nur leicht angepasst aus dem SFH-Themenpapier vom 25. August 2016 übernommen wurden. Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Türkei, Situation im Südosten - Stand August 2016: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/tuerkei/160825-tur-sicherheitslage-suedosten.pdf.

⁴ SFH, Türkei, Situation im Südosten, 25. August 2016.

⁵ Human Rights Watch (HRW), World Report 2017, Turkey, 12. Januar 2017, S. 5: www.hrw.org/sites/default/files/turkey_2.pdf, S. 5.

Unverhältnismässige Sicherheitsoperationen. *Nils Muižnieks*, der Menschenrechtskommissar des Europarats, hält in einem Bericht vom 25. April 2017 fest, dass die Ausgangssperren und Anti-Terrorismus-Operationen im Südosten unverhältnismässig waren. Die Zahl der von Massnahmen betroffenen Zivilist_innen war laut *Nils Muižnieks* im Verhältnis zur Zahl der «unwirksam gemachten Terroristen_innen» unverhältnismässig. So seien zum Beispiel nach offiziellen Angaben in Sur rund 22'000 Personen vertrieben worden, um 50 «Terrorist_innen unwirksam zu machen». Dies entspreche einem Verhältnis von eins zu 440. Zudem sei das Ausmass der Zerstörung von Wohngebäuden durch die Sicherheitsoperationen ebenfalls unverhältnismässig.⁶

Rund 40 Prozent aller zwischen Juli 2015 und August 2016 getöteten Personen starben in städtischen Gebieten, über die Ausgangssperren verhängt wurden. Gemäss *International Crisis Group* (ICG) starben zwischen dem 20. Juli 2015 und dem 22. August 2016 770 Personen in städtischen Gebieten, über die Ausgangssperren verhängt waren. Das entspricht 40 Prozent aller bestätigten Todesfälle im genannten Zeitraum.⁷

Einsatz schwerer Waffen in dicht besiedelten Gebieten, massive Zerstörungen. Die türkische Regierung setzte in den dicht besiedelten Gebieten im Südosten der Türkei, über die Ausgangssperren verhängt wurden, schwere Waffen ein und wandte unverhältnismässig Gewalt an.⁸ Grosse Teile dieser Gebiete wurden während den Ausgangssperren sowie den anschliessenden Minenräumungen zerstört.⁹ *Nils Muižnieks* hält in seinem Bericht vom 25. April 2017 fest, er habe zahlreiche glaubwürdige Berichte darüber erhalten, dass türkische Sicherheitskräfte in einigen Fällen schwere Waffen in bewohnten Gebieten eingesetzt hatten. So wurden Wohngebiete mit Artillerie und Minenwerfern beschossen.¹⁰ Auch Panzer¹¹ und Maschinengewehre wurden in diesen Gebieten eingesetzt.¹² In einem Artikel von *Reuters* vom 25. Dezember 2015 wird geschildert, dass die Sicherheitsoperationen im Südosten von Tausenden durch Panzer unterstützten Truppen durchgeführt wurden. Laut dem Artikel be-

⁶ Council of Europe, Commissioner for Human Rights (CoE-CommDH), Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights under Article 36, paragraph 3, of the European Convention on Human Rights, 25 April 2017, S. 5: www.ecoi.net/file_upload/1226_1494315079_commdh-2017-13-thirdpartyintervention-applications-v-turkey-en-docx.pdf.

⁷ International Crisis Group (ICG), Turkey's PKK Conflict, The Rising Toll, Stand: 22. März 2018: www.crisisgroup.be/interactives/turkey/.

⁸ Amnesty International (AI) Amnesty International Report 2016/17, The State of the World's Human Rights, Turkey, 22. Februar 2017: www.amnesty.org/en/countries/europe-and-central-asia/turkey/report-turkey/; AI, Public Statement, Turkey, 30. Juni 2016: www.amnesty.org/download/Documents/EUR4443662016ENGLISH.pdf; Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Need for transparency, investigations, in light of «alarming» reports of major violations in south-east Turkey – Zeid, 10. Mai 2016: www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=19937&LangID=E.

⁹ OHCHR, Need for transparency, investigations, in light of «alarming» reports of major violations in south-east Turkey, 10. Mai 2016; Council of Europe – Parliamentary Assembly (CoE-PACE), The functioning of democratic institutions in Turkey, 6. Juni 2016, S. 4: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/X2H-Xref-ViewPDF.asp?FileID=22804&lang=en>; Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS) (Belgium), COI unit, Turquie, Situation sécuritaire, 21. März 2016, S. 18: www.cgra.be/sites/default/files/rapporten/coi_focus_turquie_situation_securitaire_2.pdf.

¹⁰ CoE-CommDH, Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights, 25 April 2017, S. 5.

¹¹ Ebenda; AI, Amnesty International Report 2016/17, Turkey, 22. Februar 2017.

¹² CoE-CommDH, Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights, 25 April 2017, S. 5.

richteten lokale Bewohner in Şırnak von wahllosem Beschuss durch türkische Sicherheitskräfte.¹³ Des Weiteren gibt es laut dem Bericht von *Nils Muižnieks* Anschuldigungen, dass die türkischen Sicherheitskräfte auch Wohngebiete unter Einsatz von Flugzeugen bombardiert haben. Besonders die Städte Idil und Nusaybin sollen davon betroffen gewesen sein. Nach Angaben von *Nils Muižnieks* sind diese Informationen konsistent mit den Beobachtungen über das Ausmass der Zerstörung während seines Besuchs in Diyarbakır im April 2016. Zudem würden Satellitenbilder von internationalen Organisationen und NGOs in weiteren Städten ein ähnliches Ausmass an Zerstörungen zeigen.¹⁴

Aussergesetzliche Tötungen. Das *US Department of State*, das *UN Committee Against Torture*, *Amnesty International* und *Human Rights Watch* berichten, es gebe glaubwürdige Anschuldigungen, dass Sicherheitskräfte im Rahmen der Sicherheitsoperationen im Südosten Personen aussergesetzlich getötet haben.¹⁵ Laut *Amnesty International* gibt es Hinweise, dass Sicherheitskräfte während Sicherheitsoperationen die Anordnung hatten, alle bewaffneten Personen zu erschiessen. Gemäss derselben Quelle habe dies auch dazu geführt, dass Sicherheitskräfte unbewaffnete Zivilpersonen töteten oder verletzten.¹⁶ *Human Rights Watch* berichtete, dass im Jahr 2016 während der Sicherheitsoperationen in Cizre Sicherheitskräfte unbewaffnete Zivilist_innen – darunter auch Kinder – getötet und verletzt haben. In Cizre kamen 130 verletzte Bewaffnete und unbewaffnete Zivilisten in drei von Sicherheitskräften umzingelten Kellern unter bisher ungeklärten Umständen ums Leben.¹⁷

Straffreiheit. Weit verbreitete Straffreiheit der für die oben genannten mutmasslichen Missbräuche und Verstösse verantwortlichen Mitglieder der Sicherheitskräfte wie auch die Tatsache, dass Ermittlungen diesbezüglich unwirksam bleiben, geben laut verschiedenen Quellen Anlass zur Sorge.¹⁸ Türkische Sicherheitskräfte geniessen aufgrund der im Juni 2016 eingeführten Gesetzesänderungen für Rechtsverstösse während der Sicherheitsoperationen im Südosten faktisch Straffreiheit.¹⁹ Dazu kommt, dass Untersuchungen mutmasslicher aussergesetzlicher Tötungen behindert werden oder im Sand verlaufen.²⁰

¹³ Reuters, Turkish 'cleansing' operation rocks southeastern cities, 25. Dezember 2015: www.reuters.com/article/us-turkey-kurds/turkish-cleansing-operation-rocks-southeastern-cities-idUSKBN0U80FQ20151225.

¹⁴ CoE-CommDH, Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights, 25 April 2017, S. 5.

¹⁵ US Department of State (USDOS), Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Turkey, 3. März 2017: www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2016/eur/265482.htm; AI, The State of the World's Human Rights - Turkey, 22. Februar 2017; HRW, World Report 2017, Turkey, 12. Januar 2017, S. 5; UN Committee Against Torture (CAT), Concluding observations on the fourth periodic reports of Turkey, 2. Juni 2016, S.4: www.refworld.org/docid/57a98fe64.html.

¹⁶ AI, The State of the World's Human Rights - Turkey, 22. Februar 2017.

¹⁷ HRW, World Report 2017, Turkey, 12. Januar 2017, S. 5. Die SFH hat im Themenpapier vom August 2016 weitere dokumentierte Fälle von aussergesetzlichen Tötungen aufgeführt. SFH, Türkei, Situation im Südosten, 25. August 2016, S. 10-11.

¹⁸ CoE-CommDH, Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights, 25 April 2017, S. 7-9; HRW, Turkey, State Blocks Probes of Southeast Killings, 11. Juli 2016, S. 7-16: www.refworld.org/docid/57836b444.html; CoE-PACE, The functioning of democratic institutions in Turkey, 6. Juni 2016, S. 14.

¹⁹ HRW, World Report 2017, Turkey, 12. Januar 2017, S. 5; OHCHR News, Preliminary observations and recommendations of the United Nations Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman and degrading treatment or punishment, 2. Dezember 2016.

²⁰ Die Untersuchungen zum Tod von 130 Personen, darunter auch Zivilpersonen in Kellern in Cizre haben bisher keine Fortschritte ergeben. Darüber hinaus verweigerte der Gouverneur der Provinz

1.2 Zivile Opfer zwischen August 2015 und Mai 2016

Urbane Kriegsführung forderte viele zivile Opfer, keine eindeutigen Angaben zur genauen Zahl. Der Bericht von *Niels Muižnieks* vom 25. April 2017 weist darauf hin, dass es im Rahmen der Sicherheitsoperationen durch die türkischen Sicherheitskräfte zu exzessiver Gewaltanwendung mit Todesfolge gekommen sei. Dies sei ein Resultat der schweren Militärintervention in Städten gewesen. Laut *Niels Muižnieks* gibt es eine signifikante Diskrepanz zwischen den offiziellen und den durch Menschenrechtsorganisationen gemeldeten Zahlen getöteter Zivilpersonen. Obwohl *Niels Muižnieks* von den türkischen Behörden explizit offizielle Zahlen zu den getöteten Zivilpersonen während der Operationen eingefordert hatte, hätten die offiziellen Angaben der Behörden diese Informationen nicht enthalten und sich nur auf die Zahl getöteter Mitglieder der Sicherheitskräfte und sogenannter «*counteracted terrorists*» («ausgeschaltete Terrorist_innen») bezogen. Die Menschenrechtsorganisation *Human Rights Foundation of Turkey* habe im Dezember 2016 rund 310 getötete nichtkämpfende Zivilist_innen gezählt. Diese Zahl sei später von derselben Quelle auf 321 Tote – darunter 79 Kinder und 30 ältere Personen – aktualisiert worden. Die türkischen Behörden hätten dagegen angegeben, dass im Verlauf der Sicherheitsoperationen im Südosten zwischen Juli 2015 und November 2016 799 Sicherheitskräfte und 323 Zivilist_innen «umgebracht» («*murdered*») wurden. Die von den Behörden angegebene Zahl der getöteten Zivilist_innen beziehe sich nach Angaben von *Niels Muižnieks* aber offensichtlich nicht auf solche, welche durch die staatlichen Sicherheitskräfte getötet wurden.²¹ Stattdessen bezieht sich diese Zahl wohl auf Zivilpersonen, die durch PKK-nahe Kräfte getötet wurden.

International Crisis Group (ICG) zählte in den Provinzen im Südosten zwischen dem 31. Juli 2015 und dem 31. Mai 2016 226 getötete Zivilpersonen. Hinzu kommen in denselben Provinzen 207 weitere Opfer, die in bewaffneten Auseinandersetzungen oder in den Gebieten, über die Ausgangssperren verhängt worden waren, getötet worden sind und weder eindeutig als Kämpfer noch eindeutig als Zivilpersonen identifiziert werden konnten.²²

The Guardian beruft sich in einem Artikel vom 2. März 2016 auf Zahlen von Menschenrechtsorganisationen, die davon ausgehen, dass alleine in der Stadt Cizre in der Provinz Şırnak die Kämpfe während der Ausgangssperre zwischen Dezember 2015 und März 2016 200 zivile Menschenleben forderten.²³ Gemäss Angaben des türkischen Menschenrechtsvereins *İnsan Hakları Derneği* (İHD) sind den Kämpfen zwischen der türkischen Regierung und der PKK zwischen dem 24. Juli und dem 8. Oktober 2015 113 Zivilpersonen zum Opfer gefallen. Beinahe alle seien in den Provinzen

Agri die Genehmigung für Ermittlungen gegen zwei Polizisten im Zusammenhang mit dem Tod von zwei Jugendlichen in der Stadt Diyadin. Die Ermittlungen um die Ermordung des renommierten kurdischen Menschenrechtsverteidigers und Vorsitzenden der Anwaltskammer von Diyarbakir Tahir Elçi vom November 2015 werden dadurch erschwert, dass der Tatort nicht umfassend untersucht wurde und es keine verwertbaren Videoaufnahmen gibt. AI, The State of the World's Human Rights - Turkey, 22. Februar 2017.

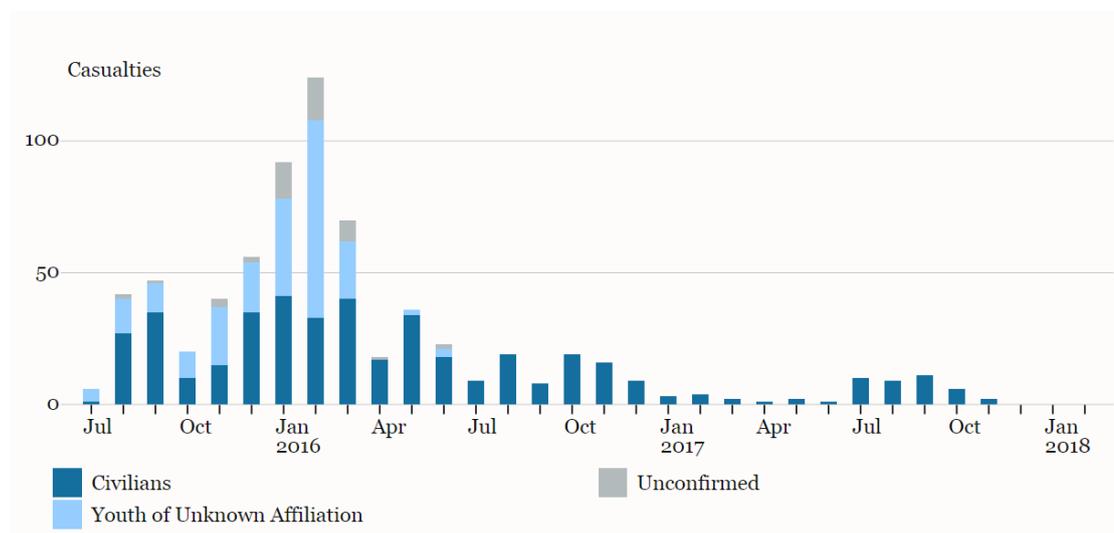
²¹ CoE-CommDH, Third party intervention by the Council of Europe Commissioner for Human Rights, 25 April 2017, S. 6.

²² ICG, Turkey's PKK Conflict, The Rising Toll, Stand 22. März 2018.

²³ The Guardian, Turkey eases curfew after assault on PKK rebels leaves Cizre in ruins, 2. März 2016: www.theguardian.com/world/2016/mar/02/turkey-kurdish-people-cizre-return-to-ruins.

Diyarbakır, Mardin, Hakkâri, Van und Şırnak in Gebieten, über die Ausgangssperren verhängt worden waren, gestorben.²⁴

Annähernd die Hälfte aller von NGOs gezählten zivilen Opfer sind Frauen, Kinder und Personen über 60 Jahre. Laut Angaben von *Amnesty International* vom Januar 2016 handelte es sich bei annähernd der Hälfte der zivilen Opfer um Frauen, Kinder und Personen über 60 Jahre.²⁵ Die Angaben von der *International Crisis Group* (ICG) vom 22. August 2016 deuten in die gleiche Richtung. Sie zeigen auf, dass 31 Prozent der laut ICG bestätigten 319 zivilen Todesopfer Kinder (19 Prozent) oder Personen über 60 Jahre (12 Prozent) waren.²⁶



Breakdown of Casualties among Civilians. Quelle: International Crisis Group, Turkey's PKK Conflict, The Rising Toll, Civilian Casualties, Stand: 6. März 2018.

2 Desertion und Rückkehr aus dem Ausland

2.1 Verhaftung nach Rückkehr

Verhaftung nach Rückkehr am Flughafen. Verschiedene Quellen erwähnen, dass militärstrafrechtliche Delikte wie Wehrdienstentzug und Desertion im sogenannten *General Information Gathering System (Genel Bilgi Toplama Sistemi, oder GBTS)* festgehalten werden.²⁷ Der Barcode in türkischen Reisepässen ist mit Einträgen im

²⁴ CGRS (Belgium), COI unit, Turquie, Situation sécuritaire, 21. März 2016, S. 17.

²⁵ AI, End abusive operations under indefinite curfews, 21. Januar 2016: www.amnesty.org/download/Documents/EUR4432302016ENGLISH.pdf.

²⁶ ICG, Turkey's PKK Conflict, The Rising Toll, Stand 22. August 2016.

²⁷ Australian Government, Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), DFAT Country Information Report Turkey, 5 September 2016, S. 34: www.ecoi.net/en/file/local/1419338/4792_1512564235_country-information-report-turkey.pdf; UK Home Office, Country

GBTS verknüpft. Polizeikräfte und Grenzschutzpersonal können auf diese Informationen mit Handlesegeräten zugreifen und eine im GBTS vermerkte Person verhaften.²⁸ Im Bericht der UK Home Office vom März 2016 wird festgehalten, dass Betroffene bei Routine-Überprüfungen wie Grenzkontrollen und Transaktionen am Flughafen identifiziert werden können.²⁹ Eine vor Ort für eine Menschenrechtsorganisation tätige Kontaktperson gab am 14. Oktober 2017 gegenüber der SFH an, dass eine desertierte Person nach der Rückkehr verhaftet werde.³⁰ Nach den am 23. November 2017 gemachten Angaben einer vor Ort für eine Menschenrechtsorganisation tätigen Kontaktperson wird eine Person, welche auf der Liste mit zu verhaftenden Personen aufgeführt wird, sehr wahrscheinlich direkt am Flughafen verhaftet und in Haft gesetzt.³¹ Die auf einer solchen Liste aufgeführten Personen werden in Polizeistationen gebracht und dann der Staatsanwaltschaft und Gerichten zugeführt.³²

2.2 Bestrafung von Desertion und Flucht ins Ausland

Hohe Gefängnisstrafe für Desertion und Flucht ins Ausland. Artikel 12 des Militärdienstgesetzes definiert Desertion (*fırar*) als «Verlassen der eigenen Einheit ohne Erlaubnis nach dem Eintritt ins Militär».³³ Das entsprechende türkische Gesetz zu Desertion (*Law of 1930 on Absentee Conscripts, Draft Evaders, Persons Unregistered, and Deserters*) definiert in Artikel 66 die Strafe für Desertion. Militärpersonal wird mit einer Gefängnisstrafe zwischen einem und drei Jahren belegt:

- wenn die betreffende Person sich von ihrer Einheit oder ihrem Einsatzort ohne Urlaub für mehr als sechs Tage entfernt hat;
- oder wenn die betreffende Person nach einem absolvierten Urlaub nicht innert sechs Tagen zum Dienst zurückkehrt und keine Entschuldigung dafür hat.

Die Strafe beläuft sich auf mindestens zwei Jahre Gefängnis,

- wenn die Person Waffen, Munition oder weitere der Armee gehörende Gegenstände, Ausrüstung, Tiere oder Transportmittel entwendet;
- wenn die Person während des Dienstes desertiert («*If the offender escapes while serving*»);

Information and Guidance Turkey, Military Service, März 2016, S. 17: www.ecoi.net/en/file/local/1357340/1226_1458121066_cig-turkey-military-service.pdf; Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), Turkey, Military service, both compulsory and voluntary, including requirements, length, alternatives and ex-emptions; consequences of draft evasion and conscientious objection (2011-May 2014) [TUR104876.E], 4. Juni 2014: www.irb.gc.ca/Eng/ResRec/RirRdi/Pages/index.aspx?doc=455353&pls=1; SFH, Türkei, Update, 21. Juni 2003, S. 37, 40: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/tuerkei/tuerkei-update-4.pdf.

²⁸ IRB, Military Service, 4. Juni 2014.

²⁹ UK Home Office, Country Information and Guidance Turkey, Military Service, März 2016, S. 17.

³⁰ E-Mail-Auskunft einer vor Ort für eine Menschenrechtsorganisation tätigen Kontaktperson an die SFH, 14. Oktober 2017.

³¹ E-Mail-Auskunft einer vor Ort für eine Menschenrechtsorganisation tätigen Kontaktperson an die SFH, 23. November 2017.

³² E-Mail-Auskunft einer vor Ort für eine Menschenrechtsorganisation tätigen Kontaktperson an die SFH, 14. Oktober 2017.

³³ Özgür Çınar, The Right to Conscientious Objection to Military Service and Turkey's Obligations under International Human Rights Law, Kapitel 5.2, 2014.

- wenn die Person die Übertretung wiederholt.

Artikel 67 definiert, dass Militärpersonal, das ins Ausland geflohen ist, mit drei bis fünf Jahren Gefängnis bestraft werden kann, und zwar nach einer Absenz von drei Tagen, falls die betreffende Person das Land ohne Erlaubnis verlässt.

Im gleichen Artikel wird unter Paragraph 3 festgelegt, dass die Strafe mindestens fünf Jahre betragen soll und auf bis zu zehn Jahre erhöht werden soll:

- wenn die ins Ausland geflohene Person Waffen, Munition oder weitere der Armee gehörende Gegenstände, Ausrüstung, Tiere oder Transportmittel entwendet;
- wenn sie während des Dienstes desertiert;
- wenn sie die Übertretung wiederholt;
- wenn sie während einer Mobilisierung (für Krieg) desertiert.

Maximalstrafe für Offiziere und beim Militär arbeitende Staatsangestellte. Wenn die im Artikel 67 Paragraph 3 definierte Person einen Offiziersrang hat oder ein_e für das Militär arbeitende_r Staatsangestellte_r ist, ist laut Artikel 67 die verfügbare Maximalstrafe von zehn Jahren vorgesehen.³⁴

«Ungehorsam» als weiterer Straftatbestand. Schliesslich können desertierte Militärangehörige laut verschiedenen Quellen auch für Befehlsverweigerung («*disobedience*») angeklagt und bestraft werden.³⁵ Laut Dr. Özgür Çinar³⁶ sieht das Militärstrafgesetz für andauernden Ungehorsam («*persistent disobedience*») in der Öffentlichkeit bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe vor. Wer andere Soldaten zum Ungehorsam anstiftet, kann mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft werden. Ungehorsam wird laut Çinar als schwerwiegende Tat angesehen.³⁷

Dekret 691: Soldaten, die ohne Erlaubnis mehr als drei Tage im Ausland sind, werden als «Flüchtige» betrachtet und entsprechend bestraft. Das im Rahmen des Ausnahmezustands erlassene Dekret 691 vom 22. Juni 2017 hält unter anderem fest, dass Soldaten, die sich mehr als drei Tage ohne offizielle Erlaubnis im Ausland aufhalten, als «Flüchtige» («*Fugitives*») betrachtet und entsprechend bestraft werden. Zuvor hatte das Verfassungsgericht entschieden, die Gefängnisstrafen von Soldaten aufzuheben, welche sich ohne Erlaubnis im Ausland aufhielten.³⁸ *Hürriyet Daily News*

³⁴ Turkey, Law of 1930 on Absentee Conscripts, Draft Evaders, Persons Unregistered [For Military Service], and Deserters, Chapter Three, Article 66, 67, 22. Mai 1930: www.refworld.org/docid/3ae6b4d01c.html.

³⁵ Özgür Çinar, The Right to Conscientious Objection to Military Service and Turkey's Obligations under International Human Rights Law, Kapitel 5.2, 2014; IRB, Military Service, 4. Juni 2014.

³⁶ Dr. Özgür Çinar ist Anwalt und Universitätsdozent. Er hat zahlreiche Bücher zu Meinungsfreiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie zu Militärdienstverweigerung verfasst. Er hat seine Doktorarbeit zum Thema «International Standards on Conscientious Objection to Military Service and Turkey's Resulting Obligations» verfasst.

³⁷ Özgür Çinar, The Right to Conscientious Objection to Military Service and Turkey's Obligations under International Human Rights Law, Kapitel 5.2, 2014.

³⁸ Library of Congress, Global Legal Monitor, Turkey, More Emergency Decrees Issued, 8. September 2017: www.loc.gov/law/foreign-news/article/turkey-more-emergency-decrees-issued/; *Hürriyet Daily News*, New decree law in Turkey imposes military service on terror convicts, 23. Juni 2017:

zitiert den türkischen Verteidigungsminister Fikri Işık dahingehend, dass durch die Vorkehrung in Dekret 691 sichergestellt werde, dass es keine rechtlichen Lücken für die Strafverfolgung von ins Ausland geflohenen Personen der sogenannten *Fethullahist Terror Organization* (FETÖ) gebe.³⁹

Verhängung einer hohen Gefängnisstrafe für ins Ausland geflohene Deserteure wahrscheinlich. Nach der am 18. Januar 2018 gemachten Einschätzung einer Kontaktperson mit Expertise zu Militärdienstverweigerung in der Türkei muss ein ins Ausland geflohener Deserteur mit einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens fünf Jahren rechnen. Eine Strafe von zehn Jahren sei aber sehr gut möglich.⁴⁰

Geflohene türkische Soldaten auch im Ausland im Fokus der türkischen Behörden. Laut einem Artikel der *Süddeutschen Zeitung* vom 4. Juli 2017 hat der türkische Generalstab in Ankara seine im Ausland stationierten Offiziere angewiesen, geflohene türkische Soldaten gezielt auszuforschen. Laut derselben Quelle habe ein Befehl vom 9. Juni 2017 Offiziere aufgefordert, Informationen über ihre ehemaligen Kollegen zu beschaffen. Unter anderem sollen sie recherchieren, wo diese wohnen, ob sie Asylanträge gestellt haben und ob sie in Kontakt zu westlichen Regierungen oder Medien stehen. Der Befehl ging laut dem Artikel an mehrere hundert Personen, darunter türkische Offiziere in NATO-Stützpunkten sowie alle türkischen Militärattachés im Ausland.⁴¹

Auch desertierte Personen sind auf staatlichen Listen mit aus der Armee Entlassenen aufgeführt. Nach am 23. November 2017 gemachten Angaben einer vor Ort für eine Menschenrechtsorganisation tätigen Kontaktperson ist zu prüfen, ob der Name einer desertierten Person in den nach dem Putschversuch veröffentlichten amtlichen Publikationen⁴² mit Listen der aus der Armee Entlassenen erwähnt wird. Personen werden aufgrund möglicher Verwicklung in den Putschversuch, angeblichen Verbindungen zu einer «terroristischen» Organisation – vor allem zur Gülen-Bewegung – oder wegen Bedrohung der nationalen Sicherheit auf den Listen geführt und aus dem Staatsdienst entlassen. Auch wenn Personen aus eigenem Willen aus der Armee desertiert sind, ist es gemäss der Kontaktperson möglich, dass ihre Namen auf den Listen, welche den Dekreten des Ausnahmezustands angehängt sind, genannt werden. Die derart entlassenen Personen haben keinerlei Möglichkeit mehr, im öffentlichen Sektor eine Anstellung zu erhalten. Zudem werden ihre Reisepässe annulliert.⁴³ Für Personen, die aus obengenannten Gründen auf den Listen aufgeführt wurden,

www.hurriyetdailynews.com/new-decree-law-in-turkey-imposes-military-service-on-terror-convicts--114677.

³⁹ Hürriyet Daily News, New decree law in Turkey imposes military service on terror convicts, 23. Juni 2017.

⁴⁰ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson mit Expertise zu Militärdienstverweigerung in der Türkei an die SFH, 18. April 2018.

⁴¹ Süddeutsche Zeitung (SZ), Türkei lässt ins Ausland geflohene Soldaten bespitzeln, 4. Juli 2017: www.sueddeutsche.de/politik/deutsch-tuerkische-beziehungen-tuerkei-laesst-ins-ausland-geflohene-soldaten-bespitzeln-1.3573143.

⁴² Siehe dazu auch SFH, Türkei, Aktuelle Situation, Update, 19. Mai 2017, S. 8-9: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/tuerkei/170519-tur-update.pdf.

⁴³ E-Mail-Auskunft einer vor Ort für eine Menschenrechtsorganisation tätigen Kontaktperson an die SFH, 23. November 2017.

besteht zudem das Risiko, dass sie wegen mutmasslicher Verbindungen zu einer «terroristischen» Organisation verhaftet und angeklagt werden können.⁴⁴

Verdacht auf Verbindungen zum Putschversuch aufgrund zeitlicher Nähe zur Desertion möglich. Nach den am 18. Januar 2018 gemachten Angaben einer Kontaktperson mit Expertise zu Militärdienstverweigerung in der Türkei ist es sehr schwierig abzuschätzen, wie die türkischen Behörden aktuell arbeiten. Die türkischen Behörden könnten eine solche, nach dem Putschversuch desertierte, Person wegen beliebigen Gründen anklagen. Es sei deswegen nicht auszuschliessen, dass eine Person, die kurz nach dem Putschversuch im Juli 2017 desertiert sei, verdächtigt werde, Verbindungen zum Putschversuch oder zur Gülen-Bewegung aufzuweisen.⁴⁵ Eine vor Ort für eine Menschenrechtsorganisation tätige Kontaktperson wies am 14. Oktober 2017 darauf hin, dass viele Beamte in der Zeit nach dem Putschversuch entlassen wurden. Es sei schwierig, zu beurteilen, ob die betroffene Person von den türkischen Behörden verdächtigt werde, eine Verbindung zum Putschversuch zu haben.⁴⁶

Wegen einer mutmasslichen Verbindung zum Putschversuch Angeklagte riskieren eine lebenslängliche Gefängnisstrafe. *Anadolu Agency* berichtete im Dezember 2017, dass türkische Gerichte mittlerweile 42 Fälle im Zusammenhang mit dem Putschversuch beurteilt und 332 Personen zu Gefängnisstrafen verurteilt hätten. 232 von ihnen wurden zu lebenslanger Haft verurteilt. Dies bedeute, dass sie mindestens 24 Jahre im Gefängnis verbringen würden. 117 dieser verurteilten Personen hätten eine «verschärfte» lebenslange Strafe erhalten, was bedeute, dass sie mindestens 30 Jahre ins Gefängnis müssten. Schliesslich seien rund 100 Leute zu unterschiedlichen kürzeren Strafen verurteilt worden.⁴⁷

2.3 Folter und Misshandlungen in Haft

Folter und Misshandlungen in Haft, vor allem in Polizeihaft. *Amnesty International* wies im Februar 2018 darauf hin, dass weiterhin von Folter und Misshandlungen in Haft berichtet wird. Besonders in Polizeihaft komme es zu Übergriffen, allerdings in geringerem Mass als in den Wochen direkt nach dem Putschversuch.⁴⁸ Der Bericht von *Human Rights Watch* (HRW) vom Oktober 2017 dokumentiert glaubhafte Berichte über Fälle von Folter und Misshandlungen in Polizeihaft. Laut HRW riskieren aktuell in der Türkei inhaftierte Personen, die des Terrorismus oder einer Verbindung zum Putschversuch beschuldigt werden, gefoltert zu werden. Personen, die verdächtigt werden, Verbindungen zur sogenannten FETÖ oder zur PKK/KCK⁴⁹ zu haben, sind

⁴⁴ SFH, Aktuelle Situation, Update, 19. Mai 2017, S. 8-9; SFH, Gefährdungsprofile, Update, 19. Mai 2017: S. 4-6; 12-14: www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/europa/tuerkei/170519-tur-gefaehrungsprofile.pdf.

⁴⁵ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson mit Expertise zu Militärdienstverweigerung in der Türkei an die SFH, 18. Januar 2018.

⁴⁶ E-Mail-Auskunft einer vor Ort für eine Menschenrechtsorganisation tätigen Kontaktperson an die SFH, 14. Oktober 2017.

⁴⁷ Anadolu Agency, Turkish courts jail 332 people over coup attempt, 20. Dezember 2017: www.aa.com.tr/en/todays-headlines/turkish-courts-jail-332-people-over-coup-attempt/1010171.

⁴⁸ AI, Amnesty International Report 2017/18 - Turkey, 22. Februar 2018: www.refworld.org/docid/5a9938470.html.

⁴⁹ Die Koma Civakên Kurdistan (KCK) ist eine kurdische Dachorganisation, zu welcher verschiedene politische und bewaffnete Gruppierungen wie die PKK gehören. Die KCK wird als politischer Zweig

nach Angaben von HRW dem grössten Risiko von Folter ausgesetzt.⁵⁰ *Amnesty International* hält fest, dass es keinen effektiven nationalen Präventionsmechanismus gegen Folter gibt, der ein Mandat zur Überprüfung der Haftanstalten hat.⁵¹

Schwere Prügel, sexuelle Gewalt. HRW hat Aussagen von Betroffenen zu schwerer Prügel, Drohungen und Beleidigungen gesammelt. Inhaftierte wurden darüber hinaus entkleidet und mit sexueller Gewalt bedroht oder dieser ausgesetzt. Die Behörden folterten die Betroffenen oft, um Geständnisse oder eine Belastung anderer Personen zu erpressen. Gefolterte Inhaftierte seien durch ärztliches Personal Routineuntersuchungen unterzogen worden. Das Arztpersonal habe aber keinerlei Interesse für die physischen Folterspuren gezeigt, oder es habe sich durch die Präsenz von Polizeikräften während der Untersuchungen davon abhalten lassen.⁵²

Trotz Dekret 684 vom Januar 2017 kommt es weiterhin zu Folter. Obwohl die türkische Regierung im Januar 2017 mit dem Dekret 684 einige der schwersten Einschränkungen⁵³ der Rechte der Inhaftierten aufgehoben hatte, gibt es nach Angaben von HRW genügend Beweise, dass es in Polizeihaft weiterhin zu Folter und Misshandlungen kommt. Darüber hinaus sei der Zugang von Inhaftierten zu Anwält_innen eingeschränkt.⁵⁴

Berichte von Entführungen und geheime Haftorten, Hinweise auf Folter. Schliesslich berichtete HRW im Oktober 2017 von durch mutmassliche Polizeikräfte durchgeführte Entführungen von fünf Personen. Mindestens drei der Personen sollen laut Zeugenaussagen Verbindungen zur Gülen-Bewegung unterstellt worden sein. Die Betroffenen seien teils monatelang an geheimen Orten festgehalten worden. Mindestens bei einer betroffenen Person gibt es Hinweise, dass sie während dieser Zeit gefoltert wurde.⁵⁵

Misshandlungen in Haft gegen Wehrdienstverweigerer. Nach Angaben eines nicht veröffentlichten Expertenberichts von Dr. Özgür Cinar vom Juni 2017 erleiden Wehrdienstverweigernde, die in der Türkei eine Haftstrafe verbüssen, Misshandlungen in Haftzellen und Gefängnissen. Andere Gefängnisinsassen und das Sicherheitspersonal würden sie als Feiglinge und Verräter ansehen. Deswegen seien die Betroffenen oft Belästigungen, Misshandlungen und sogar Folter ausgesetzt.⁵⁶

Klima der Straflosigkeit, Straffreiheit für Folter-Verantwortliche. Obwohl die türkische Regierung offiziell behauptet, eine Null-Toleranz-Haltung gegenüber Folter

der kurdischen Bewegung wahrgenommen. European Asylum Support Office (EASO), Turkey Country Focus, November 2016, S. 63: www.ecoi.net/file_upload/2162_1479371775_easo-coi-turkey-201611.pdf.

⁵⁰ HRW, *In Custody, Police Torture and Abductions in Turkey*, Oktober 2017, S. 1: www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/turkey1017_web_0.pdf.

⁵¹ AI, *Amnesty International Report 2017/18 - Turkey*, 22. Februar 2018.

⁵² HRW, *In Custody, Police Torture and Abductions in Turkey*, Oktober 2017, S. 2.

⁵³ Die Polizeihaft wurde von 30 auf sieben Tage reduziert, mit der Möglichkeit einer Verlängerung durch die Staatsanwaltschaft um weitere sieben Tage. Zudem wurde die Einschränkung aufgehoben, dass Anwält_innen während fünf Tagen keinen Zugang zu Inhaftierten haben. Die Einschränkungen wurden kritisiert, da sie das Risiko von Folter stark erhöhten. Ebenda, S. 11.

⁵⁴ Ebenda, S. 2-4.

⁵⁵ Ebenda, S. 33-42.

⁵⁶ Unveröffentlichter Expertenbericht einer Kontaktperson mit Expertise zu Militärdienstverweigerung in der Türkei, Juni 2017. Der Bericht liegt der SFH vor.

einzunehmen, herrscht nach Angaben von HRW ein Klima der Straflosigkeit bezüglich Folter und Misshandlungen von Häftlingen.⁵⁷ Laut verschiedenen Quellen werden glaubhafte Foltervorwürfe nicht ernsthaft untersucht.⁵⁸ Noch weniger seien Täter_innen zur Verantwortung gezogen worden.⁵⁹ Auch Staatsanwaltschaft und Gerichte sind in nur wenigen der von HRW dokumentierten Fällen Foltervorwürfen nachgegangen.⁶⁰

SFH-Publikationen zur Türkei und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁵⁷ HRW, In Custody, Oktober 2017, S. 2.

⁵⁸ Ebenda, AI, Amnesty International Report 2017/18 - Turkey, 22. Februar 2018.

⁵⁹ HRW, In Custody, Oktober 2017, S. 2.

⁶⁰ Ebenda, S. 3.